1. **Lieferbedingungen**

1.1 Sämtliche Bestellungen von Kayser erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Inhaltlich abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten wird auch dann nicht Vertragsgrundlage, wenn Kayser diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen oder Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

1.2 Für die Ausführung der Waren oder Dienstleistungen gelten die zwischen Kayser und dem Lieferant vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen. Der Lieferant wird seine Leistungen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems entsprechend den Anforderungen von EN ISO 9000 ff erbringen und dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik weiterentwickeln. Darüber hinaus finden die „*Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV)“* in Ihrer jeweils aktuellen und dem Lieferanten bekanntgegebenen Form Anwendung.

1. **Bestellung**

2.1 Lieferungen erfolgen aufgrund von schriftlichen Einzelbestellungen oder rollierenden Liefereinteilungen von Kayser. Die Einzelheiten des Verfahrens bei Liefereinteilung sind in der *„Kayser-Liefervorschrift zur Auftragsabwicklung“* festgelegt, die Gegenstand der Vereinbarungen mit dem Lieferanten wird.

2.2 Einzelbestellungen sind unverzüglich nach Erhalt vom Lieferanten zu bestätigen. Liefereinteilungen bedürfen keiner Bestätigung durch den Lieferanten. Die innerhalb des gesondert festgelegten, verbindlichen Abnahmezeitraums der Liefereinteilung liegenden Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich nach Erhalt der jeweils aktuellen Liefereinteilung widerspricht.

2.3 Kayser kann im Rahmen der Zurufbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

1. **Beigestelltes Material**

3.1 Für die Leistungen des Lieferanten von Kayser beigestellte Materialien und Vorrichtungen bleiben im Eigentum von Kayser. Der Lieferant ist verpflichtet, diese sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern und gegen Feuer, Wasser und Sturmschäden zum Neuwert zu versichern.

3.2 Vor Beginn der Fertigung hat der Lieferant das beigestellte Material auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen sowie eine Identitätsprüfung durchzuführen. Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen und entsprechend den Vorschriften dokumentieren, soweit diese besonders mit Kayser vereinbart sind oder nach Maßgabe seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt der Lieferant Qualitätsmängel an den von Kayser beigestellten Materialien oder Vorrichtungen fest, ist Kayser unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

3.3 Die Verarbeitung der von Kayser beigestellten Materialien erfolgt in jedem Fall für Kayser. Soweit der Wert des von Kayser beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neu hergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen Eigentum von Kayser, andernfalls entsteht Miteigentum von Kayser und dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert der Verarbeitung und der übrigen Bestandteile.

3.4 Unternehmerpfandrechte des Lieferanten gemäß

§ 647 BGB ist ausgeschlossen.

1. **Termine, Lieferverzug**

4.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich, soweit nicht anders vereinbart wird, auf den Eingang bei der in der Bestellung genannten Abladestelle.

4.2. Erkennbare Lieferverzögerungen sind Kayser vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.

4.3 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine ist der Lieferant Kayser zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat.

4.4 Nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses ist Kayser berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von der betroffenen Bestellung zurückzutreten. Bei wiederholtem Lieferverzug ist Kayser nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllter Bestellung insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

4.5 Wir sind berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.

1. **Transport, Verpackung, Gefahrübergang**

5.1 Die Lieferung erfolgt frei Werk incl. aller Nebenkosten und Verpackung. Anfallende Entsorgungskosten für die Verpackung trägt der Lieferant.

5.2 Der Gefahrübergang erfolgt in jedem Fall erst nach Ablieferung der Ware bei der vereinbarten Abladestelle. Das gilt auch, wenn aufgrund besonderer Vereinbarung die Frachtkosten von Kayser zu tragen sind. Soweit der Transport auf Kosten von Kayser durchgeführt wird, sind die Versandvorschriften von Kayser zu beachten.

5.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung an gekennzeichneter Stelle beizufügen.

5.4 Bei Arbeiten auf dem Werksgelände der Firma Kayser sind die bestehenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

1. **Zahlung und Zahlungsbedingungen**

6.1 Zahlungen leisten wir ausschließlich am 25. des der Rechnungsstellung/Leistungserfüllung folgenden Monats abzüglich 3% Skonto; wahlweise 60 Tage netto. Die Zahlungen erfolgen mit Zahlungsmitteln unserer Wahl.

6.2 Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind die auf der Abladestelle festgestellten Gewichte bzw. Mengen maßgebend. Bei fehlerhafter Lieferung ist Kayser berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur bezahlt, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

6.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kayser, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen Kayser entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Kayser kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

1. **Höhere Gewalt**

Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dauert die Störung länger als 1 Monat, werden die Parteien die gegenseitigen Pflichten entsprechend Treu und Glauben den veränderten Umständen anpassen.

1. **Weitergabe von Informationen und Gegenständen**

8.1Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit Bestellungen von Kayser bekannt werden, insbesondere Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software sowie sonstige Datenträger, die Kayser dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung der vertraglichen Leistungen nicht unbedingt erforderlich ist. Von ihm oder seinen Unterlieferanten zur Durchführung der Leistungen eingesetzte Personen sind entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet.

8.2 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kayser mit seiner Geschäftsverbindung werben.

8.3 Vertragsgegenstände, die nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen von Kayser oder aus von Kayser ganz oder teilweise bezahlten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen Dritten weder angeboten, noch bemustert, noch geliefert werden, es sei denn, Kayser hat hierzu ausdrücklich vorher schriftlich die Zustimmung erteilt.

1. **Liefersicherung**

9.1Jegliche beabsichtigte technische Änderung zur Lieferung freigegebener Waren wird der Lieferant frühzeitig nach Möglichkeit mindestens 3 Monate vor Einführung der Änderung Kayser bekanntgeben. Die Lieferung geänderter Waren bedarf in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Kayser, etwa im Rahmen einer erneuten Erstmusterfreigabe. Soweit Waren nach Vorgaben von Kayser hergestellt werden, gilt dies auch für die Änderung selbst.

9.2 Die vorstehenden Regelungen in 9.1 gelten entsprechend für den Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial bzw. Bauteile sowie den Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.

9.3 Soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um speziell für Kayser entwickelte Waren handelt, insbesondere Kayser sich direkt oder indirekt an den Kosten für Entwicklung und/oder Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der Lieferant Kayser mit den Vertragsgegenständen im Rahmen ihres Bedarfes zu versorgen und Bestellungen von Kayser anzunehmen, solange Kayser die Vertragsgegenstände benötigt. Das nach Maßgabe der Kayser vorliegenden Kundenbedarfsprognosen voraussichtliche Liefervolumen wird dem Lieferanten frühzeitig bekanntgegeben. Ein Anspruch des Lieferanten auf Abnahme bestimmter Mengen besteht unbeschadet der Regelung in Ziffer 2.2 jedoch nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

9.4 Zur Sicherung der Ersatzteilproduktion bei Kayser ist der Lieferant bereit, die Lieferung der hierzu notwendigen Vertragsgegenstände bis zum Ablauf von 15 Jahren nach Ende der Serienherstellung der Kayser – Produkte, in die die jeweiligen Vertragsgegenstände eingebaut werden, zu gewährleisten Wird für den Lieferanten innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, wird er Kayser das Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich ankündigen und, soweit keine anderen zumutbaren Möglichkeiten bestehen, Kayser die Gelegenheit zur Beschaffung eines Allzeitbedarfes einräumen.

1. **Mängelanzeige**

10.1Mängel der Lieferung wird Kayser, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, den Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10.2 Bezüglich vorzunehmender Qualitätssicherungsmaßnahmen sind die gegebenenfalls im Rahmen besonderer Vereinbarungen, z.B. Qualitätssicherungsvereinbarungen, Ship-to-Stock-Vereinbarungen, zwischen den Parteien getroffenen Festlegungen zu beachten.

1. **Gewährleistung**

11.1Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mängelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

11.2 Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist Kayser berechtigt, entweder Nachlieferung oder Nachbesserung, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, zu verlangen. Entstehen infolge der Nachlieferung oder Nachbesserung bei Kayser erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine, sind diese vom Lieferanten zu tragen.

11.3 Wird die Ware gleich wiederholt fehlerhaft geliefert oder hat die Nachbesserung keinen Erfolg, ist Kayser nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung/fehlerhafter Nachbesserung auch für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang zur Kündigung der Bestellung mit sofortiger Wirkung berechtigt.

11.4 Kayser ist berechtigt, fehlerhafte Vertragsgegenstände, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, auf dessen Kosten auszusortieren und zurückzusenden oder zu verschrotten.

11.5 Kommt der Lieferant dem Nachbesserungs- oder Nachlieferungsverlangen von Kayser nicht unverzüglich nach oder kann er sie nicht durchführen, kann Kayser von der Bestellung zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken.

11.6 In dringenden Fällen, möglichst nach vorheriger Information des Lieferanten, kann Kayser zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Nachbesserung selbst oder durch Dritte ausführen lassen oder gegebenenfalls mangelfreie Vertragsgegenstände bei Dritten beschaffen. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt der Lieferant.

11.7 Wird ein Fehler trotz Beachtung der Regelungen in Ziffer 10 dieses Vertrages erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der fehlerhaften Vertragsgegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austausches bzw. der Reparatur von Produkten, in die Kayser fehlerhafte Vertragsgegenstände eingebaut hat sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten).

11.8 Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder Kayser – Produkten, in die die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keine Mangel aufweist.

11.9 Soweit die Parteien im Hinblick auf die Gewährleistungsabwicklung und –Verrechnung, insbesondere bei Reklamationen durch die Kunden von Kayser gesonderte Vereinbarungen getroffen haben, gehen diese den Bestimmungen dieser Bedingungen vor.

11.10 Soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, endet die Gewährleistung mit Ablauf von 48 Monaten seit Lieferung der Teile an Kayser. Ansprüche wegen Mängeln, die innerhalb der Gewährleistungspflicht aufgetreten sind, einschließlich Ansprüchen auf Ersatz von Mängelfolgeschäden verjähren, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist gilt, frühestens nach Ablauf von 18 Monaten nachdem Kayser vom Mangel Kenntnis erlangt hat. Die Verjährung wird durch die Mängelrüge unterbrochen.

11.11 Soweit im Vorstehenden nicht abweichen geregelt, richtet sich die Gewährleistung im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

**12. Haftung**

12.1 Soweit Kayser oder einem Dritten wegen einer Lieferung mangelhafter Teile oder der mangelhaften Ausführung einer Dienstleistung oder der sonstigen Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

12.2 Für Maßnahmen von Kayser oder der Kunden von Kayser zur Schadensabwehr ( z.B. Rückrufaktion ) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, für all von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Produktionshaftpflichtversicherung mit einer den Risiken der Automobilindustrie angemessenen Deckungssumme von mindestens € 5.000.000,-- (in Worten: fünf Millionen Euro) für Sach- und Personenschäden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen und mindestens 15 Jahre über die Lieferung/Leistung hinaus zu unterhalten. Art und Umfang des Versicherungsschutzes einschließlich der Benennung des Haftpflichtversicherers sind Kayser auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

**13. Schutzrechte**

13.1 Der Lieferant haftet dafür, dass mit seiner Lieferung gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt Kayser und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

13.2 Die Haftung entfällt, wenn der Lieferant die Vertragsgegenstände nach zwingenden Vorgaben von Kayser hergestellt hat.

13.3 Soweit Kayser sich an den Kosten für die Entwicklung der Vertragsgegenstände beteiligt hat, erhält Kayser, unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Lieferanten, ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu allen Zwecken einschließlich des Rechts zur Unterlizensierung an den in den Vertragsgegenständen verwendeten Erfindungen oder den hieran bestehenden Urheberrechten. Soweit Bestandteil der Leistung des Lieferanten die Erstellung von Software ist, wird der Lieferant Kayser den Sourcecode auf Verlangen einschließlich der Softwaredokumentation zur Verfügung stellen.

**14. Werkzeuge**

Soweit der Lieferant die Vertragsgegenstände unter Verwendung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen oder sonstigen Fertigungseinrichtungen (Fertigungsmittel) herstellt, für die Kayser die Kosten ganz oder teilweise trägt, erwirbt Kayser hieran spätestens mit Zahlung der vereinbarten Kosten das Eigentum bzw. Miteigentum entsprechend dem von Kayser getragenen Kostenanteil. Verbleiben die Fertigungsmittel beim Lieferanten wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Lieferant dies unentgeltlich für Kayser mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt aufbewahren wird. Im Übrigen gelten die zwischen den Parteien hierzu ggf. gesondert getroffenen Vereinbarungen *(Kayser – Werkzeugverträge).*

**15. Allgemeine Bestimmungen**

15.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so ist der andere berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von der Bestellung zurückzutreten.

15.2 Die für die Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung notwendigen Daten werden von Kayser in elektronischen Dateien gespeichert.

15.3 Soweit in diesen Bedingungen für Mitteilungen oder Erklärungen der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird dies auch durch Übermittlung der Erklärung per Telefax eingehalten.

15.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet in gemeinsamer Abstimmung, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

15.5 Erfüllungsort ist der Sitz von Kayser bzw. die von Kayser angegebenen Empfangsstationen.

15.6 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisionsnormen. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über internationalen Warenkauf sind ausgeschlossen.

15.7 Gerichtsstand für alle mit diesen Bedingungen und den unter ihrer Geltung vorgenommenen Lieferungen zusammenhängenden Streitigkeiten ist der Sitz von Kayser oder für Klagen von Kayser ein sonst zuständiges Gericht.